

Corona-Regeln im Kreis Offenbach

Verordnung des Landes Hessen, Allgemeinverfügungen des Kreises Offenbach
Gültig: 24. Oktober bis 9. November 2020*

Aktivitäten

5 Personen oder max. 2 Hausstände (unabhängig von deren Personenzahl) gemeinsam im öffentlichen Raum, z. B. in Parks, Grünanlagen, etc.

Dringende Empfehlung: Kontakte minimieren!

Alkoholkonsum verboten im öffentlichen Raum. Ausgenommen in Gaststätten und Außengastronomie.

Ausschank, Abgabe und Verkauf alkoholischer Getränke von 23 bis 6 Uhr an allen Verkaufsstätten untersagt (auch in Tankstellen, Supermärkten, Kiosken etc.).

Amateursport mit und ohne Kontakt möglich, keine Personenbegrenzung im Trainings- & Wettkampfbetrieb. Begleitpersonen erlaubt, ansonsten keine Zuschauer (drinnen / draußen).

Dringende Empfehlung: Auch hier Kontakte minimieren.

Schwimmen weiterhin mit Mindestabstand erlaubt.

Reiserückkehr aus Risikogebieten - sofortige Quarantäne für 14 Tage oder negativer PCR-Test. Gesundheitsamt muss nur bei Symptomen kontaktiert werden, sonst nicht.

ABSTAND: mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im eigenen oder einem weiteren Haushalt leben

HYGIENE: Hände regelmäßig gründlich mit Seife waschen / Alltagsmasken tragen, regelmäßig wechseln und waschen / Niesen in die Ellenbeuge / auf Händeschütteln verzichten

MASKENPFLICHT: Öffentlicher Personennah- & Fernverkehr (inklusive Haltestellen, Bahnsteige) / Geschäfte / Wochenmärkte / körpernahe Dienstleistungen / Gaststätten & Hotels (außer am eigenen Platz) / Schulen (außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse auch während) / Arztpraxen & Kliniken / Gottesdienste / Beerdigungen / Veranstaltungen (auch am eigenen Platz) / Für Beschäftigte & Besucher in Alten- & Pflegeheimen, Obdachlosen- & Asylbewerberunterkünften, Behindertenwerkstätten & Tagesförderstätten

*Einschränkungen an den Schulen nur bis zum 30. Oktober 2020. Sperrstunde der Gastronomie bis 1. November 2020. Eine Verlängerung ist jeweils bei Bedarf möglich.

Orte

Gastronomie, max. 5 Personen oder 2 Haushalte an einem Tisch; Maskenpflicht für Gäste außer am Platz und für das Servicepersonal. Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr*; Besucherlisten.

Hotels - Maskenpflicht bei Betreten & Verlassen, in den Gängen & beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, beispielsweise Toiletten oder Wellnessbereich.

Sporthallen sind mit entsprechendem Hygienekonzept weiter nutzbar. Umkleide, Duschen und Sportgeräte - je nach Hygienekonzept - offen bzw. nutzbar.

Schulen* Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse in weiterführenden Schulen auch während des Unterrichts. Schulsport nur kontaktlos, ab der 5. Klasse zusätzlich nur im Freien.

Alten- & Pflegeeinrichtungen Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher. Besuch von Bewohnern pro Woche 3 Mal mit je max. 2 Personen für je eine Stunde erlaubt. Ggf. zusätzlich individuelle Regelungen der Einrichtungen.

Kreisverwaltung - Maskenpflicht in allen Gebäuden. Besuch in den meisten Fachdiensten nur nach Terminvereinbarung.

Feiern & Veranstaltungen

10 Personen oder max. 2 Hausstände (unabhängig von deren Personenzahl) bei privaten Feiern in angemieteten Räumen (z. B. Gaststätten, Vereinsheim etc.).

Dringende Empfehlung: Kontakte minimieren! Feiern zuhause ebenfalls auf max. 10 Personen beschränken.

100 Personen max. bei Veranstaltungen, Zusammenkünften & Kulturangeboten. Hygienekonzept & Teilnehmerlisten erforderlich. Maskenpflicht auch am eigenen Platz. Gilt z. B. auch für Vorstandssitzungen & Jahreshauptversammlungen.

Gottesdienste Maskenpflicht, auch am eigenen Platz. Kurzfristig aussetzbar für Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung, wenn dazu zwingend erforderlich und Mindestabstand eingehalten wird. Hygienekonzept & Teilnehmerlisten erforderlich. Gegenstände (Kollektenkörbchen etc.) dürfen nicht weitergereicht werden.

Dringende Empfehlung: Verzicht auf Gesang.

Beerdigungen Maskenpflicht, auch am eigenen Platz. Kurzfristig aussetzbar für Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung, wenn dazu zwingend erforderlich und Mindestabstand eingehalten wird. Hygienekonzept & Teilnehmerlisten erforderlich.

Hochzeitsfeiern
Max. 10 Personen oder 2 Hausstände (unabhängig von deren Personenzahl).



Kreis Offenbach